



Stadtelternrat Haan

Stellungnahme zur Vergabe der Kindergartenplätze 2019/20

Haan, 14. Februar 2019

Seit dem Jahr 2013 haben Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen gesetzlich verankerten Anspruch darauf, in einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege gefördert zu werden.

In einer gemeinsamen Kraftanstrengung haben Fraktionen, Stadt, Träger, Tagespflege und Fachkräfte den quantitativen Ausbau für Kinder unter und über drei Jahren in Haan vorangetrieben. Die Nachfrage nach einem Platz in einer Einrichtung frühkindlicher Bildung oder der Kindertagespflege steigt jedoch weiter und der Zugang ist trotz Rechtsanspruch nicht immer gewährleistet.

Die zunehmende Zahl der in Anspruch genommenen Betreuungsplätze hat vielfältige Gründe: steigende Geburtenzahlen, Zuzüge, ein Mehrbedarf aufgrund von Zuwanderung, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wie auch die wachsende gesellschaftliche Anerkennung der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung.

Rechtsanspruch auf Betreuungsplatz durchsetzen

Die durch die Stadt erstellte Kindertagesstättenbedarfsplanung 2019/20 weist aus, dass die in Haan angebotenen Plätze zur Betreuung von über dreijährigen Kindern in den Kindertageseinrichtungen nicht den erforderlichen Bedarf decken werden. Daher werden wohl auch nach Abschluss der diesjährigen drei Vergaberunden Eltern ohne einen Platz dastehen.

Ein Zustand, der von der Gesetzeslage nicht gedeckt ist. Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII hat ein Kind, welches das erste Jahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege, zwischen dem dritten Lebensjahr und dem Eintritt in die Schule besteht der Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung.

Dieser Anspruch ist insbesondere in den vergangenen zwei Jahren in der Rechtsprechung immer wieder bestätigt worden. So stellte das OVG Münster (Az. 12 B 930/ 17) Ende 2017 klar, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Einwand, dass keine Plätze vorhanden sind (Kapazitätserschöpfung) nur erheben kann, wenn ausreichend dargelegt und nachgewiesen ist, dass die Platzvergabe im Einzelfall nach sachgerechten Kriterien erfolgt. Das OVG Berlin-Brandenburg (Az.: 6 S 6.18) stellte weiter fest, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet ist, erforderliche Kapazitäten zu schaffen, d.h. Fachkräftemangel und andere

Schwierigkeiten entbinden nicht von der gesetzlichen Pflicht erforderliche Plätze anzubieten. Das Verwaltungsgericht Aachen (Az.: 8 L 700/18) schließt die Kapazitätserschöpfung als Einwand zwar nicht völlig aus, verlangt aber eine Ausweitung von Betreuungszeiten trotz in der Branche bekanntem Fachkräftemangel.

Auch wenn die Stadt Haan durch verschiedene Maßnahmen relativ kurzfristig bereits weitere Plätze geschaffen hat, sollten betroffene Eltern hier in jedem Fall versuchen, den gesetzlichen Rechtsanspruch durchzusetzen. Hierbei sollte zunächst der intensive Austausch mit dem Jugendamt und möglichen weiteren Einrichtungen gesucht werden. Darüber hinaus sollte, soweit sich keine Lösung anbahnt, auf Erteilung eines ablehnenden Bescheides gedrängt werden, um hier Widerspruch einzulegen und gegebenenfalls den Klageweg einzuschlagen. Aufgrund des Zeitablaufes wird die vorläufige Durchsetzung des Anspruchs nur im Wege der einstweiligen Anordnung möglich sein.

Auskömmliche Plätze statt Spitzenplatz

Der Stadtelternerat begrüßt die im letzten Jahr unternommenen Anstrengungen der Fraktionen des Rates und der Stadt die Situation der Kindertagesstättenplätze für über Dreijährige zu verbessern. Mit den neuen Einrichtungen Kita „Märchenwald“ in der Bachstraße und der Wander- und Erlebnisgruppe Kita am Bollenberg werden insgesamt 62 neue Plätze geschaffen.

Gegenüber dem letzten Jahr mit 75 fehlenden Plätzen und 40 Plätzen Überlegung weist die neu vorgelegte Kindertagesstättenbedarfsplanung 2019/20 nur noch einen unversorgten Bedarf von 12 Plätzen und 36 Kinder in Überbelegungen aus.

Treten die Planzahlen so ein, sind das immer noch 12 Kinder über drei Jahren denen der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zum 01. August in einer Haaner Kita nicht gewährt wird, deren Eltern möglicherweise die Betreuung selber übernehmen müssen und Einkommensverluste erleiden.

Diesen unversorgten Kindern und Eltern hilft der „Spitzenplatz“ den Haan im Kreisvergleich bei der Bedarfsabdeckung der Kitaplätze einnimmt nicht weiter.

Auch die Einrichtungen müssen sich weiterhin mit Überbelegungen arrangieren, mit denen möglicherweise finanzielle Aufstockungen einhergehen, aber immer wieder Auswirkungen auf Betreuung und Belastung für Personal mit sich bringen.

Perspektive 2020 - 2022: Bildungs- und Rechtsanspruch für alle Haaner Kinder erfüllen

Der weitere kontinuierliche Ausbau der Plätze in Haan muss unbedingt weitergeführt werden. Für einen umfänglichen Ausbau müssen realistische, qualitative und quantitative Planzahlen als Grundlage für die anstehenden Entscheidungen herangezogen werden:

- Ob und in welchem Umfang die Kita „Kurze Straße“ zweigruppig weiter betrieben oder mindestens viergruppig neugebaut werden soll.
- Ob bei Bedarf die Kita „Märchenwald“ auch nach der Inbetriebnahme der neuen Kita „Erikaweg“ weiterbetrieben werden soll.

Für eine realistische Prognose bedarf es neben den Übersichtszahlen der Kindertagesstättenbedarfsplanung auch einer Vorhersage wie viele Kinder Ü3 aus der Tagespflege in die Kita als Ü3 Kind wechseln, mit wie vielen Zuzügen und Wegzügen zu rechnen ist, und wie viele Plätze in den einzelnen Einrichtungen als Ü3